OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552835/13/FP/GSc

Datum: Linz, 2. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21. November 2023, GZ: N10-117-2015/48-SGe, betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf das Objekt Nr. 1 (Freizeithütte) Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Im Hinblick auf das Objekt Nr. 2. (Griller) wird das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf das den Verfahrensparteien bekannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Mai 2018, GZ: LVwG-551236/7/FP, hingewiesen.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in Folge: belangte Behörde) vom 21. November 2023, GZ: N10-117/2015/48-SGe, wurde A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) unter Spruchpunkt I. gemäß §§ 10 und 58 Oö. NSchG 2001 folgender Auftrag erteilt:

„I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:
Herrn A__, C-Strasse als Verfügungsberechtigtem der Bauwerke auf Grundstück Nr. aaa KG ccc D__, mit nachfolgend angeführtem(r) Ausmaß, Bauart und Zweck:

Bauwerk	Ausmaß	Höhe	Fundament	Zweck
Bauwerk Nr. 1	7,00 x 3,12 m	3,15 m	Punktfundament aus Betonbruchplatten und Granitblöcken	Freizeithütte
Bauwerk Nr. 2	1,00 x 0,80 m	1,00 m	Ziegelmauerwerk	Griller

wird aufgetragen wie folgt:

1. innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, um nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzusuchen
   oder
2. innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Zustellung dieses Bescheides auf eigene Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen. Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
   2.1. die Bauwerke mit Fundamenten sind vollständig zu entfernen;
   2.2. nach Abbruch ist die Bauwerksfläche mit Humus zu rekultivieren und entsprechend zu begrünen;
   2.3. über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen;
   2.4. nach Abschluss der Arbeiten ist die Fotodokumentation gemeinsam mit einem kurzen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen unaufgefordert der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Abteilung Naturschutz, zu übermitteln.“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Griller ca. im Jahr 1980 errichtet worden sei. Dieser stelle ebenso wie die Freizeithütte, die nach den glaubwürdigen Aussagen des Bruders des Bf zuletzt im Jahr 1976 verschoben worden sei, keinen rechtmäßigen Altbestand dar. Beide Bauwerke würden im Fließgewässeruferschutzbereich des E__, und zwar weniger als 20 m von der Böschungskante zum Bach entfernt, liegen und seien daher auch nach der geltenden Rechtslage bewilligungspflichtig.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 27. Dezember 2023 rechtzeitig Beschwerde und relevierte darin – unter Namhaftmachung einiger Zeugen – die Beweiswürdigung der belangten Behörde. Entgegen der behördlichen Ansicht sei die Freizeithütte bereits vor 1965 an ihrem aktuellen Standort errichtet worden und bestehe seither unverändert.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und festzustellen, dass das Gebäude „Bauwerk Nr. 1“ keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung bedarf.

I.4. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung mitsamt Ortsaugenschein durchgeführt, an der der Bf persönlich sowie seine rechtsfreundliche Vertretung, zwei Vertreter der belangten Behörde und der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige teilnahmen. Im Rahmen der Verhandlung wurden die vom Bf namhaft gemachten Zeugen zur Thematik des Errichtungszeitpunkts der Freizeithütte einvernommen und die Sach- und Rechtslage erörtert. Beim Ortsaugenschein wurde festgestellt, dass das Bauwerk Nr. 2 (Griller) bereits entfernt wurde.

I.6. Auftragsgemäß wurden von der rechtsfreundlichen Vertretung mit Schreiben vom 26. Juli 2024 mehrere Unterlagen zur Untermauerung der im Rahmen der Verhandlung getätigten Aussagen des Zeugen F__ vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle am 25. Juli 2024 samt Einvernahme der Parteien sowie zahlreicher Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Das Grundstück Nr. aaa, KG D__, steht im Alleineigentum des Bf (geb. tt.mm.jjjj) [Grundbuch]. Dieses Grundstück ist im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das gegenständliche Gebiet befindet sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften [Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System – DORIS]. Auf dem vorgenannten Grundstück bestehen/bestanden die beiden

gegenständlichen Objekte, über die der Bf verfügungsberechtigt ist [LVwG-551236].

II.2.2. Die Freizeithütte („Bauwerk Nr. 1“) wurde Anfang der 1960er Jahre, spätestens im Jahr 1963, am aktuellen Standort, innerhalb von 20 m zum E__ errichtet. Das Gebäude war mit einer Rauschalung (Sturzschalung mit senkrechten Holzbrettern) ausgestattet und war mit Dachpappe gedeckt.
Es wurde auch zur Lagerung von Erdäpfeln und Forstpflanzen verwendet.

Seit der Fertigstellung des in unmittelbarer Nähe gelegenen Wohnhauses der Familie ca. im Jahr 1966 wurden die Erdäpfel nicht mehr im Holzstadel, sondern im Keller des neu errichteten Wohnhauses gelagert. Die Hütte wird seit Längerem zu Freizeitzwecken verwendet.

In den 1970er Jahren haben der Vater und der Bruder des Bf, G__ (geb. tt.mm.jjjj), die ursprünglich vorhandene Sturzschalung durch Nut- und Federbretter sowie die Dachpappe durch Welleternit ersetzt.

Im Jahr 1986 hat der Bf als sich in Ausbildung befindlicher Tischler (neue) Fenster und eine Schiebetür eingebaut.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen 2006 und 2010 wurde die Dacheindeckung dahingehend erneuert, dass das Welleternit durch (bei der Baustelle des Bruders des Bf übrig gebliebene) Dachziegel ersetzt wurde.
Da die Holzkantel, auf denen die Hütte ursprünglich aufgestellt war vermorscht waren, wurde diese in den 1970er Jahren punktweise durch Betonbruch- bzw. Granitplatten ersetzt. Es kann nicht festgestellt werden, dass es dabei oder sonst jemals zu einer Verschiebung oder zu einer anderen (größeren) Dimensionierung des Objekts gekommen ist.
[Zeugeneinvernahmen, siehe ausführlich Beweiswürdigung].

II.2.3. Der Griller („Bauwerk Nr. 2“) wurde ca. im Jahr 1980 im 50 m – Uferschutzbereich des E__ errichtet. Der Griller wurde vom Bruder des Bf bereits entfernt. [Ortsaugenschein und Zeugeneinvernahmen 25.07.2024].

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Zum Errichtungszeitpunkt der Freizeithütte:

Vorauszuschicken ist, dass weder der Bf noch sein Bruder, der sich um die Hütte kümmert und diese vorwiegend benutzt, eigene Wahrnehmungen zur Errichtung der Hütte haben, weil diese zum Errichtungszeitpunkt noch nicht geboren waren. Die teils unterschiedlichen Aussagen insbesondere des Bruders des Bf betreffend

den Errichtungszeitpunkt schaden daher mangels ihres insoweit ohnehin geringen Beweiswerts ihrer Glaubwürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Renovierungsarbeiten an der Hütte, nicht.

Festzuhalten ist weiterhin, dass sich die Beweislage angesichts des unbestrittenermaßen jahrzehntelangen Bestehens der Hütte vor allem aufgrund des Alters der noch vorhandenen Zeugen bzw. des zwischenzeitigen Versterbens maßgeblicher Zeugen (z.B.: Vater) als schwierig erweist. Selbst seit der behördlicherseits angenommenen Verschiebung der Hütte im Jahr 1976 wären mittlerweile fast 50 Jahre vergangen. Der Umstand, dass die belangte Behörde nach der letzten in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Mai 2018 bis zu ihrer gegenständlichen Entscheidung fast sechs Jahre hat verstreichen lassen, hat dabei nicht zur Vorbeugung einer durch den Fortlauf der Zeit bedingten Verschlechterung der Beweislage beigetragen.

Naturgemäß haben jene Personen, die Auskunft über das Bestehen der Hütte geben können, keine gänzlich wachen Erinnerungen. Das Gesamtbild jener Aussagen, die Aufschluss über den Errichtungszeitpunkt der Hütte geben können, lassen jedoch deutlich darauf schließen, dass die Hütte vor dem maßgeblichen Stichtag im Jahr 1965 errichtet wurde und seither im Hinblick auf ihr sich im Landschaftsbild materialisierendes Äußeres weitgehend unverändert vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Aussage des Zeugen F__ (geb. tt.mm.jjjj) herauszustreichen, dessen Darstellungen insofern als besonders schlüssig zu erachten sind, als er seine Erinnerungen mit anderen Erinnerungen zum Erwerb eines Traktors verknüpfen konnte, der – mit Unterlagen nachgewiesen – bereits im Jahr 1960 erfolgte. Die Angaben des Zeugen konnten gut mit jenen der Zeugin H__ (geb. tt.mm.jjjj), der Mutter des Bf, in Einklang gebracht werden, die auch darlegte, dass die – als Ersatz für einen Keller zur Lagerung der Erdäpfel und Forstpflanzen genutzte – Hütte bereits vor der Errichtung des nahe gelegenen Wohnhauses (mitsamt Keller) im Jahr 1965 vorhanden war.
Die glaubwürdige und hinsichtlich der Errichtung der Hütte unmittelbare Zeugin hat eine Verschiebung der Hütte im Jahr 1976 eindeutig verneint.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die belangte Behörde ihre Feststellung zum Errichtungszeitpunkt zentral auf die Darstellung des Zeugen G__ (Bruder des Bf) stützt, wonach ihm seine Mutter gesagt habe, die Hütte sei im Jahr 1976 verschoben worden. Einer solchen Darstellung vom Hören-Sagen kann jedoch per se kaum Beweiswert zukommen; dies insbesondere dann, wenn – wie hier – die unmittelbare Zeugin (Mutter des Bf) trotz der Möglichkeit dazu überhaupt nicht einvernommen wurde. Diese Unvollständigkeit wurde im verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahren mit der erstmaligen Einvernahme der Mutter der Bf behoben,

wobei diese – im Gegensatz zu den Ausführungen des Bruders des Bf im behördlichen Verfahren – eine Verschiebung der Hütte eindeutig verneinte. Auch der Bruder des Bf merkte im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass seine Mutter bei den damaligen, für seine früheren Aussagen kausalen Gesprächen nur den Fundamentwechsel mitgeteilt habe, und er sich dessen Realisierung mit der Annahme einer neuen Positionierung erklärt habe. Angesichts des augenscheinlich verhältnismäßig geringen Gewichts des Objekts und des Umstandes, dass nur Holzbalken punktweise durch Betonplatten ersetzt wurden, scheint es aber auch schlüssig, dass das Bauwerk am aktuellen Standort verblieben ist.

Die Darstellungen des F__ und der Mutter des Bf wurden vom Zeugen I__ (geb. tt.mm.jjjj) gestützt, der die zeitliche Einordnung mit seinem Militärdienst und dem Hausbau der Familie J__ verknüpfen konnte und angab, dass die Hütte wohl 1962/63 schon gestanden sei.

Dem Behördenakt ist weiters zu entnehmen (ON 12), dass die mittlerweile verstorbene Zeugin K__ (geb. tt.mm.jjjj) – Tante des Bf – im Rahmen einer behördlichen Einvernahme darlegte, die Hütte sei ca. 1962 errichtet worden. An der Errichtung seien „drei J__“ (alle bereits verstorben, darunter Vater des Bf) beteiligt gewesen. Die Hütte sei hinsichtlich Grundfläche und Höhe nicht verändert worden, es hätten nur Renovierungen stattgefunden. Die Hütte würde „heute“ ausschließlich für Erholungszwecke genutzt.

Die Angaben der im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2024 vernommenen Zeitzeugen waren allesamt äußerst glaubwürdig und konnten lebensnah und nachvollziehbar (Traktor, Militärdienst, etc.) begründet werden. Es ergab sich nicht der geringste Anhaltspunkt, dass die Darstellungen nicht der Wahrheit entsprachen. Dies auch angesichts dessen, dass sich die Aussagen jener unmittelbaren Zeugen, die bereits von der belangten Behörde einvernommen wurden, vor der Behörde und vor dem erkennenden Gericht im Wesentlichen decken (siehe ON 40 und ON 42 zu F__ und I__). Sie decken sich zudem mit den Angaben der verstorbenen Zeugin K__.

Das Gericht hat versucht Klarheit in die Angelegenheit zu bringen, indem es (wie auch schon die belangte Behörde) Luftbilder eingeholt hat. Wie sich aber insbesondere beim Vergleich des Luftbildes aus dem Jahr 2023 (keine Hütte zu sehen) mit älteren – im Gegensatz zu den neueren nicht entzerrten – Luftbildern (aus den 1960er Jahren) ergibt, können diese Luftbilder keinen ausreichenden Aufschluss darüber geben, ob die Hütte zum damaligen Zeitpunkt bereits errichtet war, oder nicht. Dies wurde auch vom Vertreter des Bf und vom Vertreter der belangten Behörde derart gewertet.

Die Pflicht zur Ermittlung des für die korrekte Subsumtion erforderlichen Sachverhalts trifft alleine die Behörde (vgl. §§ 37, 39 Abs. 2 AVG). § 37 AVG gibt

für das gesamte Ermittlungsverfahren den Grundsatz der materiellen Wahrheit vor (vgl. VwSlg 894 A/1949; VwGH 19.05.1994, 94/18/0084; *Hengstschläger*[2] Rz 281; *Walter/Mayer* Rz 266), welcher besagt, dass die Behörde hinsichtlich des Sachverhalts nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden ist, sondern durch Aufnahme von Beweisen – unter Berücksichtigung dieses Parteivorbringens – den wahren Sachverhalt festzustellen hat (vgl. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131; 30.01.1992, 87/17/0177; 30.04.1998, 97/06/0225).

Nach diesen Grundsätzen kann der notwendige Beweis, dass die Hütte erst nach dem Stichtag des 5. Mai 1965 errichtet worden sei, nicht erbracht werden. Vielmehr sprechen aufgrund der Angaben der unmittelbaren Zeugen gute Gründe dafür, dass die Hütte bereits vor dem Jahr 1965 errichtet worden ist und danach im Wesentlichen ausschließlich Renovierungsarbeiten, etwa ein Austausch der Schalung und von Fenstern und einer anderen Dacheindeckung, stattgefunden haben.

III. Zentrale Rechtsvorschriften:

III.1.1. Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung (zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 62/2024), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;
[...]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994;

[...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht
[...]
5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.
[...]
(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.
[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. [...]
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. [...]

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, [...], vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

[...]

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. [...]

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

[...]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

[...]

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

[...]

Artikel IV

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in der Folge kurz: Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

Anlage zu § 1 Abs. 1
[...]
4. Einzugsgebiet rechtsufrig der Donau:
[...]
4.2. L__
[...]“

III.1.3. Das Oö. Naturschutzgesetz 1964 (LGBl. Nr. 58/1964, kurz: Oö. NSchG 1964) bestimmt auszugsweise:

„Schutz der Landschaft
§ 1.

(1) Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen. [...]“

Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz (LGBl. Nr. 19/1965, kurz: Oö. Naturschutzverordnung 1965) normiert diesbezüglich:

„In Durchführung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

I. Schutz der Landschaft.
§ 1.

(1) Als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes alles, was eine erhebliche Veränderung, das heißt eine Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat.
(2) Ein Eingriff ist unbeschadet einer im einzelnen Fall darüber hinausgehenden Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes):
a) die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflußgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens; ausge-

nommen hievon sind die Errichtung und Einfriedungen im verbauten Gebiet, [...] Bauwerke im Zuge der Regulierung und Instandhaltung der Flüsse und Bäche [...].
[...]

(3) Ein Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des Abs. 2 lit a und b liegt nicht vor, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid feststellt, dass durch die vorgesehene Maßnahme öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht verletzt werden."

III.1.4. § 4 und § 6 des in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1983 in Kraft getretenen Gesetzes vom 19. Mai 1982 bzw. 1. Oktober 1982 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982 – Oö. NSchG 1982), LGBl. Nr. 80/1982, lauten wie folgt:

„§ 4
Bewilligungspflichtige Vorhaben

(1) Folgende Vorhaben bedürfen unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen – soferne nicht die §§ 5, 6 oder 9 anzuwenden sind – zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
1. Bauvorhaben im Sinne des § 41 Abs. 1 lit. a bis d der Oö. Bauordnung, LGBl. Nr. 35/1676
[...]

§ 6
Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Landschaftsschutz im Sinne dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:
[...]
b) für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, insoweit sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind; [...]
(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan [...] vorhanden ist. [...]"

[Hinweis: Der wiedergegebene Wortlaut dieser Bestimmungen des Oö. NSchG 1982, welches mit LBGl. Nr. 37/1995 wiederverlautbart und von da an mit dem Kurztitel Oö. NSchG 1995 zitiert wurde, entspricht im Oö. NSchG 1995 sinngemäß jenen der §§ 5 bzw 8.]

Die aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. b Oö. NSchG 1982, erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 4/1987 (in

der Folge kurz: Oö. LSchV Flüsse und Bäche 1982) bestimmt auszugsweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Landschaftsschutz im Sinne des § 6 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 gilt für die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen.
(2) Abs. 1 gilt auch für jene Bäche, die in Seen münden oder die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche oder deren Zubringerbäche münden. [...]

III.1.5. § 2 Z 12 und 28 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten:

„12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]
28. Umbau: eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (z.B. hinsichtlich eines Geschoßes) als ein anderes anzusehen ist.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Maßgebliche Rechtslage:

Mit LGBl. Nr. 54/2019 erfolgte durch das „Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutz-rechtsnovelle 2019)“ eine Novellierung des Oö. NSchG 2001. Die Kundmachung des entsprechenden Landesgesetzblatts erfolgte am 18. Juli 2019. Gemäß Art. IV Abs. 1 Oö. NSchG 2001 tritt die Novelle grundsätzlich mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft; da die Kundmachung im Juli 2019 erfolgte, somit am 1. August 2019. Eine Ausnahme sieht Abs. 2 leg. cit. für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (d.h. am 1. August 2019) bereits anhängige, antragsbedürftige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, vor. Diese sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Eine entsprechende Regelung besteht jedoch nicht für die von Amtswegen einzuleitenden Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001.

Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein amtswegiges Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 und nicht um ein Bewilligungs-/Feststellungsverfahren nach den §§ 9 f Oö. NSchG 2001 idF vor der Novelle 2019. Es liegt somit kein von Art IV. Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erfasster „Übergangsfall“ vor. Insofern ist für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oö. die per

1. August 2019 geänderte Rechtslage maßgeblich. Zu den Ausführungen hinsichtlich des Vorliegens eines „Altbestandes“ vgl. unter Punkt III.4.4.

IV.2. Hüttenbauwerk

IV.2.1. Voraussetzungen für einen naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001:

Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl. etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN). So gilt es daher zu prüfen, ob für die Errichtung der gegenständlichen Freizeithütte tatsächlich eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 besteht und diese ohne erforderliche Genehmigung verwirklicht wurde und ob der Bf Adressat des vorliegenden Bescheids sein kann.

IV.2.2. Adressat des Wiederherstellungsauftrages:

Das Gesetz hat als Adressat für Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zunächst jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen im Blick. „Allenfalls subsidiär“ „haften“ die verfügungsberechtigten Personen (vgl. dazu insbesondere auch die diesbezüglichen Erl. in den MB zu LGBl. Nr. 92/2014, wonach primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands – verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers – zur Wiederherstellung herangezogen werden soll).

Im vorliegenden Fall hat der verstorbene Vater des Bf die Anlage errichtet, weswegen die Subsidiaritätsregel des § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eingreift.

Nach dieser Regelung ist der behördliche Auftrag an die verfügungsberechtigte Person zu richten, dies ist der Bf als Grundeigentümer (vergleiche dazu ausführlich das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oo. vom 9. Mai 2018, LVwG-551236).

IV.2.3. Zum Vorliegen einer Bewilligungspflicht:

IV.2.3.1. Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001:

§ 10 Oö. NSchG 2001 unterwirft im sogenannten „Fließgewässeruferschutzbereich“ gewisse Vorhaben bzw. Maßnahmen einer naturschutzbehördlichen

Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht. Der Fließgewässeruferschutzbereich umfasst gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. die in einer Verordnung der Landesregierung angeführten Flüsse und Bäche und den an diese unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 verweist hinsichtlich des Schutzbereiches somit auf die Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017.

IV.2.3.2. Beim zur verfahrensgegenständlichen Hütte nächstgelegenen Fließgewässer handelt es sich um den als „E__“ bezeichneten Bach. Es sind jedoch nicht alle Bäche vom Schutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 erfasst. Der E__ ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 zwar nicht namentlich genannt, jedoch unterliegen unter anderem auch jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden, dem Fließgewässeruferschutz (vgl. § 1 Abs. 1 Z 3 Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017). Der „E__“, mündet (unmittelbar) in den „L__“. Letztgenannter ist in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 4.2. namentlich genannt. Somit ist der E__ ein Zubringer 1. Ordnung zum L__ und somit von § 1 Abs. 1 Z 3 leg cit. erfasst. Folglich unterliegt – nach derzeitiger Rechtslage - der an das als „E__“ bezeichnete Gewässer unmittelbar anschließende 50 m breite Geländestreifen dem Schutz des § 10 Oö. NSchG 2001. Die Hütte liegt zur Gänze in einer Entfernung von weniger als 50 m zum „E__“.

Aufgrund der Lage der Hütte im Fließgewässeruferschutzbereich ist in weiterer Folge zu prüfen, ob in diesem Bereich für derartige Vorhaben bzw. Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 10 leg cit. auch tatsächlich eine Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht besteht.

IV.2.3.3. Vorliegen eines Bewilligungs-/Anzeigetatbestandes:

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in der anzuwendenden Fassung gelten im Fließgewässeruferschutzbereich im Grünland grundsätzlich die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9 Oö. NSchG. Entsprechend dem § 10 Abs. 2 leg. cit. bedürfen in diesem Bereich überdies außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, unter anderem – von Ausnahmen abgesehen – der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken sowie im Grünland die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs, worunter z.B. Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches fallen, (Z 2 lit. f) einer Bewilligung.

Unter Beachtung der Legaldefinition des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 liegen Maßnahmen dann innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, wenn sie sich innerhalb einer zwischen jenen Bauten, die die äußere Begrenzung der in Betracht kommenden „zusammenhängenden Verbauung“ darstellen, gedachten Verbin-

dungslinie befinden. Dies ist vorliegend zweifelsohne nicht der Fall. Die Hütte befindet sich in Alleinlage.

Für die Hütte besteht insofern grundsätzlich eine Bewilligungspflicht, wenn es sich hierbei auch tatsächlich um den Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes oder sonstigen Bauwerks handelt (vgl. § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001). Dass es sich bei der Hütte (auch schon zum Errichtungszeitpunkt) um ein Gebäude handelt(e), ist unbestritten (siehe zur geltenden Rechtslage § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013).

IV.2.3.4. Zum Vorliegen eines Altbestandes

Unter einem „Altbestand“ ist eine Maßnahme zu verstehen, die vor Inkrafttreten eines entgegenstehenden gesetzlichen Verbotes gesetzt wurde und seither unverändert besteht (vgl. z.B. VwGH 24.07.2013, 2012/10/0065; VwGH 18.02.2015, 2012/10/0194-7).

Ein – auch ohne Bewilligung gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 zulässiger – Altbestand liegt folglich nur vor, wenn die Maßnahme vor dem 5. Mai 1965 (20 m Schutzzone bei Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflussgebietes, vgl. § 1 Oö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 58/1964, iVm § 1 Abs. 2 lit a Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. April 1965 betreffend den Naturschutz, Oö. Naturschutzverordnung 1965, LGBl. Nr. 19/1965) bzw 1. Jänner 1983 (50-m-Schutzzone für sonstige in Verordnung der Landesregierung angeführte Flüsse und Bäche, vgl. § 6 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982, LGBl. Nr. 80/1982 iVm Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107/1982; bzw. Bewilligungspflicht von gewissen Bauvorhaben auch außerhalb von Uferschutzzonen, vgl. § 4 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1982), mithin vor dem Tag des erstmaligen Inkrafttretens einer entsprechenden Genehmigungspflicht, gesetzt worden und seither unverändert bestehen geblieben ist.

IV.2.3.5. Renovierung:

Wenn der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich des Begriffs des Altbestands darauf abstellt, ob ein Gebäude im Wesentlichen unverändert geblieben ist, kann im Einklang mit den zugrundeliegenden Regelungen des Oö. NSchG 2001 auf die Bestimmungen zum Neu-, Zu-, und Umbau zurückgegriffen werden, sodass davon auszugehen ist, dass von einem unveränderten Bestand dann auszugehen ist, wenn zwischenzeitig keine Maßnahmen vorgenommen wurden, die ihrerseits eine Konsenspflicht auslösen würden.
Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist grundsätzlich nicht nur der Neu-, sondern auch der Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften bewilligungspflichtig. Zur Auslegung des im Oö. NSchG

2001 nicht definierten Begriffes des „Umbaus“ eines Gebäudes ist wiederum auf die oberösterreichischen baurechtlichen Vorschriften zurückzugreifen, wobei dieser - um den Telos des Oö. NSchG 2001 entsprechend zu berücksichtigen - insbesondere auch im Lichte der Schutzgüter des § 14 Oö. NSchG 2001 auszulegen und im Hinblick auf diese entsprechend teleologisch zu reduzieren ist. Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idgF, auf welche die Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF, in ihrem § 2 Abs. 2 leg. cit. verweist, handelt es sich bei einem Umbau um eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (z.B. hinsichtlich eines Geschoßes) als ein anderes anzusehen ist (Z 28).

So ist beispielsweise weder die Errichtung eines Vordaches (vgl. VwGH 16.12.1997, 97/05/0256) noch die Herstellung einer gänzlich neuen Raumaufteilung durch die Veränderung von Zwischenwänden sowie durch die Änderung von Fensteröffnungen in den Außenwänden (vgl. VwGH 27.02.1996, 95/05/0032) ein Umbau im Sinne der zur Auslegung heranzuziehenden baurechtlichen Vorschriften.

Detaillierte Feststellungen zum Erscheinungsbild der Freizeithütte bei Errichtung mit der Ausnahme, dass ursprünglich eine Sturzschalung vorhanden war, die später durch eine Nut-Federschalung ersetzt wurde, und die Neueindeckungen des Daches, sowie den Einbau neuer Fenster und einer Schiebetüre, konnten nicht getroffen werden.
Jedenfalls konnte aber keine Feststellung getroffen werden, die die Annahme zuließe, dass durch die sukzessiven Renovierungsarbeiten Änderungen in Bezug auf die Auswirkungen der Hütte auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter (Landschaftsbild, Naturhaushalt, Erholungswert) eingetreten wären, oder eine so maßgebliche Abänderung vom ursprünglichen Zustand stattgefunden hätte, die es als Anderes erscheinen lassen würden.
Wenn im gegenständlichen Fall lediglich Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten (vgl. zum Instandsetzungsbegriff: VwGH 22.03.1999, 95/10/0004) im Hinblick auf Beplankung, Dach und Fenster erfolgt sind, so handelt es sich - unter Beachtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wann ein Umbau gemäß den baurechtlichen Vorschriften vorliegt - jedenfalls um keine derartige bauliche Änderung des Gebäudes, die dazu führt, dass es (weder ganz noch in größeren Teilen) als ein anderes anzusehen ist. Damit kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Veränderung am Gebäude stattgefunden hat, die die Annahme eines Altbestandes nicht mehr zuließe, weil es sich dabei letztlich um eine Veränderung handelt, die aus Sicht der Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 nicht von Relevanz ist.
Es wurden vorliegend etwa die Wände der Räumlichkeiten nicht örtlich bzw. maßgeblich durch eine andere Materialwahl verändert. Vielmehr ist die „Veränderung“ wohl darin zu sehen, dass die Hütte als ein Anfang der 1960er Jahre errichtetes und seitdem den Umwelteinflüssen ausgesetztes Holzgebäude nach

einem Zeitablauf von Jahrzehnten vor dem sonst unabdingbaren Verfall geschützt und sukzessive in Ordnung gebracht wurde. Allfällige Veränderungen im Innenbereich sind nach Auffassung des Gerichts im Anwendungsbereich des Oö. NSchG 2001 jedenfalls irrelevant, weil naturschutzrechtliche Schutzgüter davon nicht berührt werden können.
Das Erscheinungsbild der Landschaft hat sich dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Es kann etwa nicht festgestellt werden, dass eine Abtragung und Neuerrichtung der Hütte oder Änderung der sonstigen Hüttenkonstruktion stattgefunden hätten, welche einer Qualifikation der gegenständlichen Hütte als „Altbestand“ entgegenstehen könnten und die weiter oben dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des „im Wesentlichen unverändert bestehen geblieben“-Seins unanwendbar machen könnte.

Die Notwendigkeit des Austausches der Beplankung sowie einer in die Jahre gekommenen Dacheindeckung ist nach einer langjährigen Nutzungsdauer regelmäßig erforderlich. Diese Maßnahmen stellen schon an sich keinen Umbau dar, zumal das Gebäude dadurch aus naturschutzrechtlicher Sicht kein anderes wird. Auch der Einbau von oder anderen Fenstern verändert den Charakter des Gebäudes nicht in einer Form, dass es als anderes angesehen werden müsste, vor Allem nicht in Hinblick auf naturschutzfachliche Schutzgüter.

Es liegt sohin kein Umbau im Sinne des Oö. NSchG 2001 vor und waren die mittlerweile vor Jahrzehnten vorgenommenen Maßnahmen daher auch nicht bewilligungs- oder seinerzeit feststellungspflichtig. Insofern kann auch nicht von einer „wesentlichen“, einer Qualifikation als Altbestand entgegenstehenden Änderung, gesprochen werden.

Die gegenständliche Hütte wurde nach den Feststellungen vor dem 5. Mai 1965 errichtet und blieb seitdem, da lediglich geringfügige Renovierungsarbeiten durchgeführt wurden, im Wesentlichen unverändert.

Zumal vor dem 5. Mai 1965 naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren nicht existierten, ist von einem rechtmäßigen Altbestand auszugehen.

Mangels Notwendigkeit einer Bewilligung war die Erlassung einer administrativen Verfügung im Hinblick auf diese Hütte gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 unzulässig.

IV.3. Griller

IV.3.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.3.2. Die im Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19.03.2013, 2012/212/0257 und 22.03.2000, 99/03/0452; vgl dazu auch LVwG Oö., LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007 und VwGH 29.03.2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29.09.2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26.01.1993, 92/07/0209):

„Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist – unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren –, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen

Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann […]. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. die Beschlüsse des VwGH vom 20.09.1979, 1090/78, vom 28.01.1980, 0051/80, vom 14.02.1980, 0904/78, vom 24.11.1980, 2675/80, vom 18.09.1981, 3481/80, vom 28.02.1983, 82/12/0104, vom 13.12.1983, 83/07/0326, vom 17.01..1984, 83/07/0383 sowie vom 09.09.1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646, bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. […]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)“. (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

Das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides, mit dem ihm aufgetragen wurde, den auf dem fraglichen Grundstück aufgestellten Griller zu entfernen.
In der Folge kam der Bf dem behördlichen Auftrag jedoch nach, obwohl seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zukam.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, den Griller stehen lassen zu können, kann infolge zeitlicher Überholung aber nun nicht mehr erreicht werden.

Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dessen Entscheidung ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende

Bescheid rechtswidrig war, der Griller bereits entfernt wurde. Der Bescheid ist im Ergebnis konsumiert. Er kann sein Verfahrensziel nicht mehr erreichen.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).
Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, ist das diesbezügliche Verfahren gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG einzustellen, weil der Bf in seinen Rechten nicht (mehr) verletzt sein konnte und eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.
Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bezüglich der maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens eines Altbestandes ist die Rechtslage eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, wobei von den darin entwickelten Grundsätzen nicht abgewichen wurde. Die Feststellungen zum Herstellungszeitpunkt und den Renovierungsarbeiten beruhen auf Fragen der Beweiswürdigung, die dem Grunde nach nicht revisibel sind (vgl. etwa VwGH 05.10.2023, Ra 2023/16/0084, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl